

---

## **INFOBLATT BASISKONTO (Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen)**

---

### **1. Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen:**

Jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union (einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylwerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 14 des Asylgesetzes 2005 sowie Verbrauchern ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können), hat unabhängig von seinem Wohnort das Recht, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (im Folgenden, "Basiskonto") zu eröffnen und zu nutzen. Das Formular zur Antragstellung ist in der Wiener Privatbank SE unentgeltlich erhältlich. Dabei sind Verbraucher, die gemäß VZKG-V besonders schutzbedürftig sind, wie Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsbezieher, Pensionisten gem. § 292 f ASVG, Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfebezieher, Studierende, die eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz beziehen, Asylwerber oder Fremde ohne Aufenthaltstitel und Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union jederzeit unentgeltlich zu unterstützen, soweit eine Hilfestellung im Einzelfall erforderlich ist, damit der Verbraucher sein Recht auf Eröffnung eines Basiskontos ausüben und die mit einem solchen Konto verbundenen Dienste zweckmäßig nutzen kann.

### **2. Das Basiskonto wird in der Wiener Privatbank SE in EUR angeboten und umfasst folgende Dienste:**

- 2.1. Ein- oder Auszahlungen: Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf das Basiskonto oder Barauszahlungen von dem Basiskonto ermöglicht werden sowie alle zur Eröffnung, Führung und Schließung des Basiskontos erforderlichen Vorgänge;
- 2.2. Ausführung von Zahlungsvorgängen einschließlich der Übermittlung von Geldbeträgen auf ein Basiskonto des Kontoinhabers bei der Wiener Privatbank SE oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum durch
  - Ausführung von Lastschriften einschließlich einmaliger Lastschriften,
  - Ausführung von Überweisungen einschließlich Terminüberweisungen und Daueraufträgen;
- 2.3. Barauszahlungen in den Geschäftsräumlichkeiten der Wiener Privatbank SE.

### **3. Bitte beachten Sie, dass die Wiener Privatbank SE folgende Dienstleistungen nicht anbietet:**

- 3.1. Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments (Zahlungskartengeschäft); die Wiener Privatbank SE bietet keine Debitkarten an. Ebenso wenig betreibt die Wiener Privatbank ein Kreditkartengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 6 BWG.
- 3.2. Bargeldbehebungen außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Wiener Privatbank SE oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums an Schaltern sowie unabhängig von den Geschäftszeiten der Wiener Privatbank SE an Geldautomaten.
- 3.3. Zahlungsvorgänge und Überweisungen einschließlich Daueraufträge mittels Internetverbindung. Die Wiener Privatbank SE bietet kein Internetbanking an.
- 3.4. Basiskonto mit Überziehungs- oder Überschreitungsmöglichkeiten.

#### 4. Zugang zu einem Basiskonto:

Der Zugang zu einem Basiskonto ist nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe oder von Geschäftsanteilen an der Wiener Privatbank SE abhängig und wird auch nicht von zusätzlichen Voraussetzungen oder der Vereinbarung oder dem Erwerb zusätzlicher Dienste abhängig gemacht.

#### 5. Eröffnung des Basiskontos:

Die Wiener Privatbank SE ist verpflichtet, das Basiskonto unverzüglich und spätestens 10 Geschäftstage nachdem der vollständige Antrag bei der Wiener Privatbank SE eingegangen ist, zu eröffnen oder den Antrag schriftlich abzulehnen.

#### 6. Legitimation für die Eröffnung eines Basiskontos:

Im Zuge der Antragstellung für die Eröffnung eines Basiskontos hat sich der Verbraucher gegenüber der Wiener Privatbank SE mittels eines **amtlichen Lichtbildausweises** iSd § 6 Abs. 2 Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) zu legitimieren.

Ist ein Verbraucher Asylwerber oder verfügt er über kein in Österreich gültiges Aufenthaltsrecht und steht ihm dabei kein amtlicher Lichtbildausweis zu Verfügung, hat die Wiener Privatbank SE bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

- im Falle eines Asylwerbers, seine Identität anhand einer gemäß den §§ 50 und 51 AsylG 2005 ausgestellten **Verfahrenskarte oder Aufenthaltsberechtigungskarte** festzustellen;
- im Falle eines Verbrauchers ohne Aufenthaltsrecht, der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschierbar ist, seine Identität anhand einer gemäß § 46a Abs. 4 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) ausgestellten **Karte für Geduldete** festzustellen.

#### 7. Ablehnungsgründe:

Die Wiener Privatbank SE ist gemäß § 24 VZKG berechtigt, den Antrag auf Abschluss eines Basiskontos aus folgenden Gründen abzulehnen:

- 7.1. der Verbraucher gehört nicht dem in Punkt 1 genannten berechtigten Personenkreis an;
- 7.2. der Verbraucher ist bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut und kann die in Punkt 2 genannten Dienste nutzen, es sei denn, der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt worden ist. Die Wiener Privatbank SE darf vor der Eröffnung eines Basiskontos nachprüfen, ob der Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ist, das dem Verbraucher die Nutzung der in Punkt 2 genannten Dienste ermöglicht. Zu diesem Zweck darf die Wiener Privatbank SE verlangen, dass der Verbraucher eine ehrenwörtliche Erklärung unterschreibt, nicht Inhaber eines solchen Kontos zusein.
- 7.3. gegen den Verbraucher ist wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der Wiener Privatbank SE oder eines ihrer Mitarbeiter ein Strafverfahren anhängig, in dem Anklage gemäß § 210 Abs. 1 Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975 erhoben worden ist, oder der Verbraucher ist wegen einer solchen Tat verurteilt worden und die Verurteilung ist noch nicht getilgt.
- 7.4. die Wiener Privatbank SE kann die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Aufnahme und das Unterhalten einer Geschäftsbeziehung mit dem Verbraucher gemäß §§ 40 ff BWG (beziehungsweise ab 1. Jänner 2017 gemäß des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes) nicht erfüllen oder würde durch die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Verbraucher gegen diese Bestimmungen verstoßen.

## 8. Schriftliche Information bei Ablehnung:

Sollte die Wiener Privatbank SE den Antrag des Verbrauchers auf ein Basiskonto ablehnen, wird sie den Verbraucher unmittelbar nach ihrer Entscheidung schriftlich und unentgeltlich über Folgendes informieren:

- über die Ablehnung und deren genaue Gründe, es sei denn, eine solche Mitteilung würde den Zielen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder den Bestimmungen der §§ 40 bis 41 BWG über die Verhinderung der Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zuwiderlaufen;
- über die Möglichkeit, gemäß § 29 Abs. 3 Z 1 bei der FMA eine Beschwerde gegen die Ablehnung einzulegen oder seine Rechte bei der außergerichtlichen Schlichtungsstelle geltend zu machen.

## 9. Entgelte:

Für das Basiskonto verrechnen wir folgende Entgelte:

EUR 20,00 pro Quartal

EUR 10,00 pro Quartal (für sozial oder wirtschaftlich besonders bedürftige Verbraucher im Sinne des § 26 Abs 2 VZKG und der VZKG-V)

Diese für das Basiskonto verrechnete Entgelte ändern sich erstmals mit 1. Jänner 2019 und dann im Abstand von zwei Jahren in dem Ausmaß, in dem sich die von der Bundesanstalt Statistik Österreich für den Monat August des vorangegangenen Kalenderjahres verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für August 2016 verlautbarten Indexzahl geändert hat. Die neuen Beträge sind kaufmännisch auf ganze Cent zu runden und vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Die übrigen von der Wiener Privatbank SE verrechneten Konditionen für Leistungen unter einem Basiskonto entnehmen Sie der Konditionenübersicht "Basiskonto".

## 10. Kündigungsgründe:

Die Wiener Privatbank SE darf einen Rahmenvertrag über ein Basiskonto nur dann einseitig kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- 10.1. der Verbraucher hat das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt;
- 10.2. über das Basiskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt;
- 10.3. der Verbraucher hat unrichtige Angaben gemacht, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre;
- 10.4. der Verbraucher hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr;
- 10.5. der Verbraucher hat in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnet, das ihm mindestens die Nutzung der in Punkt 2 genannten Dienste ermöglicht;
- 10.6. gegen den Verbraucher wird wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben;
- 10.7. der Verbraucher hat das Basiskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. 140/1979, genutzt;

10.8. der Verbraucher hat eine Änderung des Rahmenvertrags abgelehnt, die die Wiener Privatbank SE allen Inhabern der bei ihm geführten Basiskonten wirksam angeboten hat.

Im Fall einer Kündigung aus den in den Punkten 10.2., 10.4. bis 10.8. genannten Gründen wird die Wiener Privatbank SE den Verbraucher mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichten, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Kündigt das Kreditinstitut den Vertrag gemäß Punkt 10.1. oder 10.3., ist die Kündigung sofort wirksam.

Im Fall einer Kündigung ist der Verbraucher berechtigt, entweder gemäß § 29 Abs. 3 Z 2 VZKG bei der FMA eine Beschwerde gegen die Kündigung einzulegen oder seine Rechte bei der Schlichtungsstelle (Punkt 11) geltend zu machen. Der Verbraucher wird im Kündigungsschreiben auf diese Möglichkeiten hingewiesen.

### **11. Information zum Verfahren zur alternativen Streitbeilegung:**

Die Wiener Privatbank SE ist stets bemüht, ihren Kunden hinsichtlich deren Anliegen, Wünschen und Bedürfnissen in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollten Verbraucher dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Wiener Privatbank SE dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten Verbraucher sich entweder an Ihren Betreuer oder – wenn auf diesem Weg keine zufrieden stellende Erledigung erreicht werden kann – an den Vorstand der Wiener Privatbank wenden.

Verbraucher können sich mit Ihrer Beschwerde auch an die gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, oder auch an die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.